



Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG - 35037 Marburg

Geschäftszeichen **31 d lfd Nr. 7/07**

Herrn
Rainer Hoffmann
Lohweg 26

45665 Recklinghausen

Bearbeiter/in LOSTA Koeppen
Durchwahl 210
Fax 203
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **16.04.2007**

Betreff: Petition an den Hessischen Landtag „wegen Anstiftung einer Straftat durch die Staatsanwaltschaft Marburg (Dienstaufsichtsbeschwerde)“ vom 05.03.2007

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

die vorgenannte Petition an den Hessischen Landtag ist mir unter Vermittlung des hessischen Ministeriums der Justiz und des hessischen Generalstaatsanwalts zugeleitet worden, soweit in Ihrer Petition eine Dienstaufsichtsbeschwerde und eine Strafanzeige gegen Staatsanwalt Zmyj-Köbel zu sehen sein könnte.

Als Leiter der Staatsanwaltschaft Marburg bin ich zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Marburg aufgerufen.

Die Sachbehandlung und Entscheidung über Ihre Petition durch den hessischen Landtag ist von der vorliegenden Entscheidung durch mich in jeder Weise unabhängig.

Vorliegend wird lediglich zur Dienstaufsichtsbeschwerde Stellung genommen, zur Strafanzeige ergeht ein gesonderter Bescheid.

Aufgrund dieser Dienstaufsichtsbeschwerde habe ich den Sachverhalt überprüft.
Ich weise Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde als unbegründet zurück.

Mit der Petition vom 05.03.2007, die, wie ausgeführt, auch als Dienstaufsichtsbeschwerde gewertet wird, beanstanden Sie, Staatsanwalt Zmyj-Köbel habe Sie mit Schreiben vom 08.02.2007 anstiften wollen, eine Strafanzeige gegen Herrn Dr. Ulrich Brosa zu erstatten. Hintergrund dieses Schreibens sei die nach Auffassung von Herrn Staatsanwalt Zmyj-Köbel rechtswidrige Veröffentlichung einer Ermittlungsakte über Sie im Internet durch Herrn Dr. Brosa, worin Herr Staatsanwalt Zmyj-Köbel einen Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz sehe. Mit dem vorgenannten Schreiben werde von Herrn Staatsanwalt Zmyj-Köbel zunächst fälschlich behauptet, dass Herr Dr. Brosa die Akte im Internet veröffentlicht habe, Dr. Brosa werde von Herrn Staatsanwalt Zmyj-Köbel insoweit denunziert, im übrigen fordere Sie Herr

Staatsanwalt Zmyj-Köbel rechtswidrig auf, durch einen Strafantrag gegen Herrn Dr. Brosa dessen Strafverfolgung zu betreiben. Sie erkennen in dem Schreiben von Herrn Staatsanwalt Zmyj-Köbel eine „Verfolgung Unschuldiger“, was Sie im übrigen an „Machenschaften in der Justiz im Dritten Reich“ erinnere.

Am 08. Januar 2007 wurde eine Dienststelle des Polizeipräsidiums Recklinghausen durch einen Beamten der Staatsschutzabteilung der Polizei in Marburg fernmündlich auf eine Internetseite hingewiesen, auf der Akteninhalte zu einem bestimmten Ermittlungsvorgang öffentlich gemacht worden seien. Die Nachforschung durch die Staatsschutzabteilung beim Polizeipräsidium Recklinghausen bestätigte, dass unter der Seite <http://www.althand.de/antifei.html> unter der Überschrift „Antifei: Aktuelles Antifeigling Museum – Die Bundesrepublik Deutschland ist ein idiotokratischer rechts-Staat“ Ausführungen zu einer beabsichtigten Begutachtung von Ihnen durch den sozialpsychiatrischen Dienst zu finden waren. Der Vorgang wird in groben Zügen geschildert und vom Verfasser kommentierend dem Leser nahegebracht. Schließlich findet sich ein Link zu einem mehrseitigen „pdf-Dokument“ das geöffnet werden kann und in dem sich ein vollständiger Ermittlungsvorgang zu einer Bombendrohung am Amtsgericht Recklinghausen im Oktober 2006 befindet. Neben polizeilichen und innerdienstlichen Schriftstücken ist im Internet dort auch Schriftverkehr der Gesundheitsbehörde des Kreises Recklinghausen in Bezug auf Ihre Person veröffentlicht. Doktor Brosa steht im Verdacht, Verantwortlicher der Internetseite zu sein.

Aufgrund dieses Sachverhalts leitete die Staatsanwaltschaft Bochum ein Ermittlungsverfahren ein, das sie zuständigkeithalber an die Staatsanwaltschaft Marburg abgegeben hat. Der nunmehr zuständige Staatsanwalt Zmyj-Köbel hatte einen Verstoß gegen § 43 Bundesdatenschutzgesetz zu prüfen, Ihnen aber nach Nr. 6 Abs. 2 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren Gelegenheit zu geben zur Frage Stellung zu nehmen, ob Sie Strafantrag zu stellen beabsichtigen. Nach § 43 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz findet Strafverfolgung nach dieser Vorschrift nur auf Antrag des Verletzten statt. Auf diese Anfrage von Herrn Staatsanwalt Zmyj-Köbel vom 08.02.2007, die inhaltlich knapp und neutral gehalten ist und lediglich den Hinweis auf eine mögliche Strafbarkeit nach dem Bundesdatenschutzgesetz enthält, die allerdings nur auf ausdrücklichen Strafantrag verfolgt werden könne, erfolgte von Ihnen keine weitere Reaktion. Stattdessen wandten Sie sich mit der Eingangs genannten Petition an den Hessischen Landtag und gaben zu erkennen, dass Sie an Strafverfolgung in keiner Weise interessiert sind, sondern vielmehr in dem Vorgehen von Herrn Staatsanwalt Zmyj-Köbel Ihrerseits eine Straftat sehen. Nachdem Herrn Staatsanwalt Zmyj-Köbel Ihre Petition bekannt geworden war und auch seine Anfrage ohne Reaktion geblieben war, stellte Herr Staatsanwalt Zmyj-Köbel mit Verfügung von 28.03.2007 das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Brosa nach § 170 II StPO ein mit der Begründung, der Antragsberechtigte Rainer Hoffmann –also Sie- habe auf die Stellung eines Strafantrages verzichtet.

In dem vorstehend genannten Sachverhalt vermag ich einen Vorgang, der Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht erforderlich machen würde, nicht zu erkennen. Die Anfrage von Herrn Staatsanwalt Zmyj-Köbel entsprach der Sach- und Rechtslage, da nach § 43 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz selbst bei Vorliegen eines Verdachts für eine Straftat nach dieser Bestimmung Strafverfolgung nur stattfinden kann, wenn ein entsprechender Strafantrag gestellt ist. Diese Frage war von Herrn Staatsanwalt Zmyj-Köbel zu klären, weshalb er das von Ihnen beanstandete Schreiben unter dem 08.02.2007 an Sie richten musste. Weder das Schreiben an sich noch sein Wortlaut geben Anlass zur Annahme, Sie sollten dazu bewogen werden, einen Strafantrag gegen Dr. Brosa zu stellen. Selbst wenn die im Internet festgestellte Veröffentlichung des Ermittlungsvorgangs mit den Sie betreffenden Vorgängen nicht von Herrn Dr. Brosa selbst ins Internet eingestellt worden sein sollten, so war doch jedenfalls der unstrittig von Herrn Dr. Brosa geführten Veröffentlichung im Internet und dem dort enthaltenen Link zu entnehmen, dass Herr Dr. Brosa diese Internetveröffentlichung, die möglicherweise nicht von ihm, sondern von Anderen eingestellt worden war, sich zu eigen machen wollte.

Die Vorgehensweise von Herrn Staatsanwalt Zmyj-Köbel ist daher dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Dienstaufsichtsbeschwerde war zurückzuweisen.

Hochachtungsvoll



Koeppen